

Einwohnergemeinde Bärschwil

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Quelfassungen Wasserberg, Wiler, Modlen der

Bärschwil und die Quellen des Restaurants Oberfringeli

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
17. JULI 1984	
Akten-Nr.	
Abt.:	z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter:	

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und § 20 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer wird für die in den Plänen 1 : 1'000 und 1 : 10'000 vom 19.4. und 13.8.1982 ausgeschiedenen Quellwasser-Schutzzonen folgendes Schutzzonen-Reglement als integrierender Bestandteil der Pläne erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die Quellen auf dem Wasserberg, im Wiler, in der Modlen und auf dem Fringeli soweit wie möglich gegen alle schädigende Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzonen sind auf Grund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden in den Plänen dargestellten, Teilzonen gegliedert worden:

- Zone S I = Fassungsereich (in den Plänen ROT)
- Zone S II = engere Schutzzone (in den Plänen ORANGE)
- Zone S III = weitere Schutzzone (in den Plänen GELB)

Art. 3

3.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigungen der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gilt grundsätzlich die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Gewässerschutzzonen und Gewässerschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt, bzw. zugelassen sind.

Ganz besonders sei darauf hingewiesen, dass Schutzzonen und Nutzungsbeschränkungen nur dann etwas nutzen, wenn die Quellfassungen technisch einwandfrei ausgeführt und unterhalten werden. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass k e i n Oberflächenwasser in die Fassungen eindringen kann (Massnahmen dagegen: Ueberhöhung der Brunnstuben, Abdichten von Fugen, Entfernen von Wurzeln, u.a.m.). Im weiteren ist allgemein bekannt, dass Quellen in Kalk- und Karstgebieten gegen Verunreinigungen sehr schlecht geschützt sind. Die Besitzer und Benutzer von Berghöfen, Restaurants, Herbergen, Ställen und anderen Bauten im näheren und weiteren Einzugsgebiet von Quellen sind daher verpflichtet alles nur mögliche zu unternehmen um jegliche Verschmutzung tiefer liegender Quellen zu verhindern.

Legende:

- + = zugelassen
- = nicht zugelassen
- + 1), 2), ... = mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1), 2), ... zugelassen
- k = das kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Gesuch (Baugesuch) und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen (für den Bau und den Betrieb)

3.2 Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

a) Bodennutzung

Graswirtschaft
Weidgang
Ackerbau
Gartenbau
Wald, Hecken

b) Düngung

Gründüngung (letztes abgemähtes Gras liegen lassen)
Ausbringen von Jauche, Mist, Kehrriechtkompost
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrriechtreifekompost,
Kehrriechtroh- oder Frischkompost
Handelsdünger
Lanzendünger

Z O N E		
S I	S II	S III
+	+	+
-	+	+
-	+	+
-	+	+
+	+	+
+	+	+
-	+ ¹⁾	+
-	-	+ ²⁾⁻⁵⁾
-	+	+
-	-	+

c) Uebrigtes

Güllengruben,⁵⁾ erdverlegte Güllenleitungen,
 Güllenzapfstellen
 Ueberflur-Güllenbehälter⁵⁾
 Güllenteiche⁵⁾
 Mistablagerung⁵⁾
 - bei der Stallung
 - Zwischenlagerung auf dem Feld
 Rauhfuttersilos⁵⁾
 Beseitigung von Gülle und Mist über das Mass der
 pflanzenbaulichen Bedürfnisse (z.B. Enddeponie)

S I	S II	S III
-	-	+
-	-	+ ⁶⁾
-	-	-
-	-	+
-	-	-
-	-	+
-	-	-

1) in der Zone S II gilt:

pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kerichtkompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

Für die Parzellen 1573 und 1570 ist - wegen der besonderen Geländeoberfläche - das Ausbringen von Jauche mittels Verschlauchung zweimal pro Jahr unter Einhaltung folgender Auflagen gestattet:

"Beim Ausbringen der Jauche muss eine Person die Pumpe bedienen, während eine zweite die Verteilung der Jauche im Gelände überwacht. Bei allfälliger Gefährdung der Quelle muss jederzeit sofort die Pumpe abgestellt werden. Es ist nur soviel Jauche auszubringen, wie der Boden aufnehmen kann. Jedes Düngen mit Verschlauchung ist vorgängig der Wasserkommission zu melden".

2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweiz. Milchlieferegsregulativs.

3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für Verwendung von Kehrriektkompost bzw. Kehrriekt-Klärschlamm Kompost im Pflanzenbau.

4) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.

5) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

6) Nutzhöhe nicht über 4 m oder maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³.

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ ¹⁾	+
-	-	+ ²⁾
-	-	+ ³⁾
-	-	+

d) Pflanzenschutz und ähnliches

- chemische Pflanzenschutzmittel u.a. Agrikultur-Chemikalien einschl. Phytohormonen
- Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz
- Herbizide³⁾
- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel

- 1) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen.
- 2) In der Zone S III sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 3) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerungsverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden:
TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMPT), Aldicarb, DD.
Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

3.3 Bauliche Anlagen

3.3.1 Neubauanlagen ^{1), 2)}

a) Hochbauten

- mit Schmutzwasseranfall, in denen Grundwasser gefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern

-	+ ^{3),4)}	+ ⁴⁾
-	-	-

- 1) Besondere Nutzungspläne (Juraschutz, Bauzonenpläne, usw.) bleiben vorbehalten
- 2) In der Zone S II sind Gewerbe- und Industriebauten nicht gestattet
- 3) In der Zone S II ist die Hinterfüllung der Bauten (Häuser, Leitungen) zu oberst mit verdichtetem lehmigem Material vorzunehmen, damit kein Oberflächenwasser und andere Flüssigkeiten in den Untergrund versickern können. - Jegliche Sprengungen sind untersagt. Der Aushub von Baugruben ist durch einen Geologen zu überwachen.
- 4) Für die Tankanlagen gelten die Vorschriften VWF der Zone S III (siehe 3.3.1 e)

b) Foundationen und ähnliches

- maximale Foundationstiefe ab OK Terrain
- Ramm- und Bohrpfählung
- Injektionen, Dichtungswände

c) Abwasseranlagen

- Schmutzwasserleitungen
- Leitungen und Schächte für Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen
- Sickerschächte für häusliche Abwässer
- Sickerschächte für Dachwasser

1) In der Zone S II $3\frac{1}{2}$ m unter OK Terrain

2) In der Zone S III $3\frac{1}{2}$ m unter OK Terrain

3) Die Anlagen sind periodisch auf ihren baulichen Zustand zu kontrollieren

d) Verkehrsanlagen

- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau
- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Autowaschplätze
- Feld- und Flurwege, Waldwege für Forstverkehr

1) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers in die Kanalisation

e) Tankanlagen, Rohrleitungen

Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.81 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen

- erdverlegte Anlagen

- freistehende Anlagen

- Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe

Z O N E		
S I	S II	S III
-	+ ¹⁾	+ ²⁾
-	-	k
-	-	k
-	+ ³⁾	+ ³⁾
-	k	k
-	+ ³⁾	+ ³⁾
-	+ ³⁾	+ ³⁾

-	k	+
-	-	+
-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
-	k	+
+	+	+
-	-	-
-	k	k ¹⁾
-	+	+

1) In der Zone S III sind nur die folgenden Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S III geltenden VWF- und TTV- (= Eidg. Technische Tankvorschriften vom 27.12.1967 und deren Nachträge) Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2'000 l.

Z O N E		
S I	S II	S III
-	1)	1)
-	2)	2)

3.3.2 Bestehende Bauten und Anlagen

a) Ställe

- 1) Für alle Zonen gilt: das oberflächliche Abfliessen von Gülle oder verschmutztem Wasser zu den Quelfassungen muss ausgeschlossen sein

b) Abwasseranlagen

- 2) In den Zonen S II und S III gilt:

Der bauliche Zustand der Kanäle und Sickergruben ist innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Quellen sind die Sanierungsarbeiten sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.

c) Tankanlagen, Rohrleitungen

- 3) In den Zonen S II und S III gilt:

Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden technischen Vorschriften für die Zone S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Diese Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglements, spätestens aber bis zum 1. Januar 1988 zu erfolgen.

Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion keine ausreichende Anpassung, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

d) Garagenvorplätze, Autoabstellflächen

- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze

-	+ 4)	+
-	+ 4)	+ 4)

- 4) In der Zone S II und S III gilt:

Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss sowie mit einer Randbordüre zu versehen. Diese Massnahme ist innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Quellen sind diese Massnahmen sofort einzuleiten.

3.4. Verschiedene Oberflächennutzungen

- Zelt-, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss
- Materiallager und Deponien im Freien von
 .festen unlöslichen Stoffen
 .löslichen, wassergefährdenden Stoffen
- Lager von Kehrriechtkompost und getrocknetem Klärschlamm

3.5. Materialentnahmen

Lehmgruben, Steinbrüche

Z O N E		
S I	S II	S III
-	-	+
-	k	k
-	-	-
-	-	-
-	-	-

Art. 4

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Bärschwil vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellfassungen erfolgt.

4.2. Sonderrregelung für die Schutzzone Wasserbergquellen

Die Entnahme von Kies in der Grube oberhalb der Stöckliquelle soll weiterhin möglich sein.

- a.) Der Grube wird nur noch Material für den Unterhalt der Wegenlagen für das Hofgut Wasserberg entnommen.
- b.) Das Niveau des Abbaus darf nicht tiefer als die heutige Strasse sein.

Art. 5

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: k), ist die Einwohnergemeinde Bärschwil für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

Art. 6

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der Eidg. und Kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 7

Die Schutzzonenpläne und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Quellwassers"

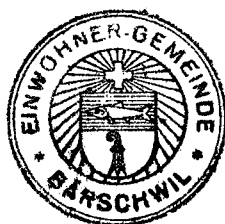
Art. 9

Die Schutzzonenpläne und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am **12. Juli 1984**

Der Ammann


.....



Die Gemeindeschreiberin


.....

Genehmigt durch den Regierungsrat mit

Beschluss Nr. **2757**..... vom **9. Oktober 1984**

Der Staatsschreiber Der Stellvertreter


.....



ANHANG

SCHUTZZONEN FÜR DIE QUELLEN DER WASSERVERSORGUNG BAERSCHWIL

Verzeichnis der betroffenen Grundstücke

Grundstück Nr.	S I	S II	S III	Name der Quelle
3	x	x		Quelle zum Hof Oberfringeli
3			x	Modlenquellen
925	x	x		
1522	x	x		
1585	x			
1465	x	x	x	
24 - 29		x	x	
906		x	x	
919-920		x		
1464		x	x	
1466		x	x	
1462-1463			x	
22			x	
34-35	x	x		Stöckliquelle
34-35	x	x		Wasserbergquellen
417) Gde		x		
2139) Vicques		x		
2086)		x		
1570	x	x	x	Wilerquellen
1573	x	x		
1576	x	x		
1553-1554		x		
1537		x	x	
1611		x	x	
1739-1740		x		
1767		x		
1574		x		

Verzeichnis der betroffenen Grundstücke (Fortsetzung)

Grundstück Nr.	S I	S II	S III	Name der Quelle
88			x	Wilerquellen
103			x	
105 - 106			x	
108			x	
1488			x	
1496			x	
1555-1556			x	
1568			x	
1577			x	
1579			x	
1588			x	
1644			x	
1665			x	
1677			x	
1679			x	
1690			x	
1700			x	
1720			x	
1725-1728			x	
1747-1748			x	
1752			x	
1762-1764			x	
1771			x	
1778			x	
1790			x	